

Rettungsdienst- gebührensatzung

7.01

vom 27. September 2017
zuletzt geändert durch Satzung
vom 16. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) und der §§ 1, 2, 2a, 6, 7, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 27.09.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Essen, Feuerwehr, übernimmt als Trägerin des Rettungsdienstes die ihr nach dem RettG obliegenden Aufgaben; insbesondere die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr.
 1. Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
 2. Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Absatz 2 fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
 3. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- (2) Soweit die Einsatzsituation im Rettungsdienst es zulässt, werden vom Rettungsdienst der Stadt Essen auch Transporte von Blut oder Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten usw. (Materialfahrten) sowie Ärztetransporte durchgeführt.
- (3) Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungswagen, Notarzt und Krankentransportwagen trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst entsprechend den Angaben des Bestellers und nach deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Essen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (2) Für einen Notarzteinsatz entsteht die Gebührenpflicht, wenn der Notarzt Leistungen durchführt.
- (3) Diese Satzung findet auch insoweit Anwendung, als die Stadt Essen gemäß § 13 RettG Aufgaben des Rettungsdienstes auf Dritte (anerkannte Hilfsorganisationen) übertragen hat und diese in Wahrnehmung der Aufgaben Transporte durchführen.
- (4) Die Pflicht zur Gebührenerichtung entsteht mit Inanspruchnahme des Rettungsdienstes; auch eine missbräuchliche Bestellung gilt als Inanspruchnahme.
- (5) Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes werden Gebühren für jeden gefahrenen Kilometer für die Hin- und Rückfahrt gem. den Tarifstellen 8.3 und 8.4 des Gebührentarifs erhoben. Für entsprechende Fahrten können eine Kostengarantie oder ein Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangt werden.

§ 3 Gebührenpflichtige Personen

- (1) Gebührenpflichtig sind:
 1. die Benutzerin bzw. der Benutzer des Rettungsdienstes,
 2. die Bestellerin bzw. der Besteller, sofern sie/er nicht in berechtigter Wahrnehmung der Interessen einer/s Dritten den Rettungsdienst bestellt,
 3. die- bzw. derjenige, der/dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht für die Benutzerin bzw. den Benutzer obliegt,
 4. bei missbräuchlicher Bestellung die oder der Verursacher/in.

Sofern Ansprüche der Benutzerin bzw. des Benutzers gegenüber gesetzlichen Versicherungsträgern oder Ersatzkassen bestehen, kann mit diesen direkt abgerechnet werden.

- (2) Für den in Abs. 1 Nr. 4 genannten Fall haften Minderjährige nach den Vorschriften des Deliktsrechts. Ihre gesetzlichen Vertreter oder Aufsichtspersonen haften neben ihnen als Gesamtschuldner, sofern die Aufsichtspflicht verletzt worden ist.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Essen zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenermäßigung/Gebührenerlass

- (1) In Härtefällen und wenn die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre kann die Stadt Essen in Einzelfällen die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Hierfür gelten gem. § 12 Abs.1 Nr.5 KAG die Vorschriften über Stundung und Erlass von Forderungen nach der Abgabenordnung.
- (2) Entsprechende Anträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Feuerwehr der Stadt Essen zu stellen und zu begründen.

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Maßgeblich für die Gebühren sind die tat- sächlich erbrachten Leistungen. Leistungen bzw. Teilleistungen bleiben dann außer Betracht, wenn diese von vornherein offensichtlich nicht erforderlich waren.
- (2) Sonder- bzw. Zusatzleistungen, die über die im Gebührentarif aufgeführten Leistungen hinausgehen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Leistungen, die nicht in den beiliegenden Gebührentarifen enthalten sind, werden entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet.
- (3) Eine Begleitperson, die nicht selbst Patientin oder Patient ist, kann mit Zustimmung der Fahrzeugführerin bzw. des Fahrzeugführers des Krankenkraftwagens unentgeltlich befördert werden, soweit eine Mitnahmemöglichkeit besteht. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt Essen, Feuerwehr, haftet als Trägerin des Rettungsdienstes gegenüber der Benutzerin bzw. dem Benutzer nicht für Sachbeschädigungen, die sie zur Durchführung des Transportes bzw. des Notarzteinsatzes für erforderlich halten durfte. Die/der Gebührenpflichtige hat die Stadt Essen von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
- (2) Für sonstige Personen- oder Sachschäden, die durch den Transport entstehen, haftet die Stadt Essen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Rettungspersonals.
- (3) Sachschäden, die der Stadt Essen bei der Ausführung der beantragten Hilfeleistung durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat die/der Gebührenpflichtige zu ersetzen, sofern sie nicht vom Rettungspersonal verschuldet sind.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Rettungs- oder Krankentransportfahrzeug oder eine sonstige in § 1 Abs. 1 bezeichnete Leistung bestellt, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des RettG vorliegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 250,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gilt das OWiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Essen vom 29.11.2005 außer Kraft.

Gebührentarif

zur Satzung vom 16. Dezember 2019 zur Änderung der
Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Essen vom 27. September 2017

Tarif- stelle	Leistung	für Leistungen ab dem 01.01.2020
1.	Krankentransportwagen (KTW) Beförderung einer Person	135,00 €
2.	Rettungswagen (RTW) / Löschrettungsfahrzeug (LRF) / Schwerlast-Rettungswagen (S-RTW)	
2.1	Beförderung einer Person	486,00 €
2.2	Beförderung einer Person mit Intensiv-Inkubator	623,00 €
3.	Notarzteeinsatz zur Behandlung von Notfallpatienten (NEF) Behandlung je Person Neben dieser Gebühr wird bei Transport des Patienten zusätzlich eine Gebühr nach Ziffer 2.1 berechnet.	434,00 €
4.	Intensivverlegung Beförderung einer Person mit Arztstellung durch Aufgabenträger	950,00 €
5.	Sekundärverlegung Beförderung einer Person	920,00 €
6.	Nicht benutzte Krankenkraftwagen Bereitstellung bei Nichtinanspruchnahme bzw. Ausfahrt eines bestellten, aber Nichtinanspruchnahme je angefangene Viertelstunde	
6.1	Krankentransportwagen	32,00 €
6.2	Rettungswagen (einschließlich LRF und Schwerlast-RTW)	40,00 €
6.3	Notarzteeinsatzfahrzeug	24,00 €
6.4	Intensivverlege-RTW	63,00 €
7.	Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Beförderung von Ärzten je angefangene Viertelstunde	32,00 €
8.	Sonstige Gebühren Für alle in Anspruch genommenen Leistungen werden - soweit zutreffend - die folgenden Gebühren berechnet:	
8.1	Beförderung von mehreren Personen in einem Fahrzeug je Person	
8.1.1	Krankentransportwagen	85,00 €
8.1.2	Rettungswagen (einschließlich LRF und Schwerlast-RTW)	304,00 €

Tarif- stelle	Leistung	für Leistungen ab dem 01.01.2020
8.2	Aus ärztlicher Sicht notwendige Weiterfahrt (keine Rückfahrt) in demselben Krankenkraftwagen je Person	
8.2.1	Krankentransportwagen	68,00 €
8.2.2	Rettungswagen (einschließlich LRF und Schwerlast-RTW)	243,00 €
8.2.3	Notarzteinsatzfahrzeug	217,00 €
8.2.4	Intensivverlege-RTW	475,00 €
8.3	Fahrten außerhalb des Stadtgebietes für jeden gefahrenen Kilometer für die Hin- und Rückfahrt	
8.3.1	Krankentransportwagen	3,00 €
8.3.2	Rettungswagen (einschließlich LRF und Schwerlast-RTW)	4,50 €
8.3.3	Notarzteinsatzfahrzeug	3,80 €
8.3.4	Intensivverlege-RTW	4,30 €
8.4	Fahrten außerhalb des Stadtgebietes bei der Beförderung von mehreren Personen in einem Fahrzeug für jeden gefahrenen Kilometer für die Hin- und Rückfahrt	
8.4.1	Krankentransportwagen	1,90 €
8.4.2	Rettungswagen (einschließlich LRF und Schwerlast-RTW)	2,90 €
8.5	Tage- und Übernachtungsgelder Soweit Tage- oder Übernachtungsgelder nach dem geltenden Reisekostenrecht zu zahlen sind, werden diese Kosten neben dem geltenden Gebührensatz anteilig gesondert berechnet	

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 6 Oktober 2017 Nr. 40 (Neufassung)
vom 20. Dezember 2019 Nr. 51 (Änderung des Gebührentarifs)